

# Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramts auf Basis der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV idgF; gültig ab 05.03.2022

## Hinweis:

Der Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit stellt eine Handreichung des Bundeskanzleramts für Einrichtungen und Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit dar und gibt Empfehlungen zu Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit und von betreuten Ferienlagern. Restriktivere Auslegungen sind jederzeit möglich, lockerere Handhabungen sind nicht erlaubt.

Das Dokument basiert auf der aktuellen COVID-19-Basismaßnahmenverordnung und somit auf den bundesweit gültigen Regelungen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

**Regionale Gegebenheiten und Sonderbestimmungen werden in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt. Diese finden Sie unter:**

<https://corona-ampel.gv.at/>

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 05. März 2022

## Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt

<b>Inhalt .....</b>	<b>3</b>
<b>Begriffsbestimmung.....</b>	<b>4</b>
Jugendarbeit.....	4
Betreute Ferienlager .....	5
<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr .....	6
Kontrolle der Nachweise .....	8
Maskenpflicht.....	8
COVID-19-Beauftragte und Präventionskonzept .....	9
<b>Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit .....</b>	<b>10</b>
Zusammenkünfte bis 50 Personen.....	10
Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen .....	10
<b>Spezielle Empfehlungen .....</b>	<b>12</b>
1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen.....	12
1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.....	13
1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen .....	15
1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken.....	15
1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme .....	15
1.6 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen .....	16
<b>Muster COVID-19-Präventionskonzept.....</b>	<b>17</b>
COVID-19-Präventionskonzept.....	17

# Begriffsbestimmung

Die Bereiche „außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit“ und „betreute Ferienlager“ werden als Zusammenkünfte (§ 7) der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV angesehen und umfassen folgende Angebote.

## Jugendarbeit

Außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit (kurz: Jugendarbeit) ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Handlungsfeld mit einem sehr weiten und vielfältigen Spektrum an Angeboten, Initiativen und Maßnahmen, die

- der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen,
- die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen (z.B. (vor-)schulischen oder universitären) Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden,
- die ein freiwilliges Angebot in der Freizeit darstellen, an dem Kinder und Jugendliche nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet und
- Freizeitaktivitäten zwar betonen, aber auch auf informelles und non-formales Lernen abzielen.

Im Wesentlichen wird Jugendarbeit von den drei Bereichen verbandliche Kinder- und Jugendarbeit („Kinder- und Jugendorganisationen“), offene Kinder- und Jugendarbeit (stationär und mobil) sowie Jugendinformation getragen.

Daher sind unter Jugendarbeit **nicht** zu verstehen:

- Anbietende oder Projekte, die vorwiegend kommerzielle (gewinnorientierte) Zwecke verfolgen
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend sportliche Aktivitäten beinhalten (die sportliche Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur beinhalten (die künstlerische bzw. kulturelle Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Schulische Angebote (im Rahmen des formalen Unterrichts) sowie Freizeitaktivitäten im Rahmen von ganztägigen Schulformen

## Betreute Ferienlager

Ferienlager sind Ferienveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als Gruppenaktivität durchgeführt werden. Ferienlager werden in der Regel als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt und finden in der Regel mehrtägig statt.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Jugendarbeit werden auch kommerzielle Anbieter von betreuten Ferienlagern verstanden, sofern ihr Angebot ansonsten obigen Grundsätzen der Jugendarbeit folgt.

# Allgemeine Bestimmungen

## Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
  - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
7. Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) oder ein Nachweis, der die Anforderungen des § 5 Abs. 1a C-SchVO 2021/22 erfüllt, sofern es sich um Personen im schulpflichtigen Alter handelt, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Sofern die Testintervalle gemäß § 5 Abs. 1a CSchVO 2021/22 eingehalten werden, gilt dies auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung.

### „Corona-Testpass“ - „Ninja-Pass“

Der Corona-Testpass gilt im schulpflichtigen Alter als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Dies gilt auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung, sofern gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

An den bundesweiten, kostenlosen Testmöglichkeiten können alle Bürgerinnen und Bürger ab dem schulpflichtigen Alter, die wohnhaft in Österreich sind, teilnehmen. Auch Personen, die sich aufgrund ihrer Arbeit, ihres Studiums oder eines Urlaubs in Österreich aufhalten, dürfen teilnehmen. **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr**.

## Kontrolle der Nachweise

Sofern ein Nachweis vorgesehen ist (beispielsweise in Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten und Kuranstalten), ist dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Die inhabende Person einer Betriebsstätte oder die für einen bestimmten Ort bzw. für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist die verantwortliche Person berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten unzulässig. Ebenso ist die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten nicht zulässig.

## Maskenpflicht

Als Maske im Sinne der Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (kurz: Maske).

**Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.** Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.

Bei der Benützung von **Taxis, Schülertransporten und Massenbeförderungsmitteln** sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen,



Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist eine **Maske zu tragen**.

Auch beim **Betretten der Kundenbereiche** in einigen Betriebsstätten ist **in geschlossenen Räumen** eine Maske zu tragen; das sind zum Beispiel Supermarkt, Apotheke, Drogerie, Einrichtungen zur Religionsausübung, Bank, Post, Fahrradwerkstätte. Die vollständige Auflistung der betroffenen Betriebsstätten ist in der COVID-19-BMV (§ 3 Abs. 2) nachzulesen. Darüber hinaus wird in der Verordnung **empfohlen**, generell in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Wohnbereichs eine Maske zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken und während des Aufenthalts bei Tisch.

## **COVID-19-Beauftragte und Präventionskonzept**

Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen ist ein **COVID-19-Beauftragter** bzw. eine **COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur **geeignete Personen** bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die **Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts** sowie der **örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe**. Der oder die COVID-19-Beauftragte dient als **Ansprechperson** für die Behörden und hat die **Umsetzung** des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

# Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gelten die Regelungen für Zusammenkünfte (§ 7) der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV.

## Zusammenkünfte bis 50 Personen

- Für Zusammenkünfte bis zu 50 Personen aus unterschiedlichen Haushalten gelten keine Einschränkungen. Das bedeutet:
  - Ein Einlass ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erlaubt.
  - Nächtigungen sind erlaubt.
  - Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig.
  - Generell besteht keine Maskenpflicht (in- und outdoor) und die Notwendigkeit zu einer Kontaktpersonennachverfolgung.
- Das BKA empfiehlt jedoch auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis einzugehen und
  - bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen sowie
  - die freiwillige, datenschutzkonforme Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft) zu ermöglichen.

## Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen

- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen (inkl. Betreuungspersonen) ist eine **COVID-19-Beauftragte** bzw. ein **COVID-19-Beauftragter** zu bestellen sowie ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Ein Einlass ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erlaubt.
- Nächtigungen sind erlaubt.
- Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig.
- Generell besteht keine Maskenpflicht (in- und outdoor) und die Notwendigkeit zu einer Kontaktpersonennachverfolgung.

- Das BKA empfiehlt jedoch auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis einzugehen und
  - bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen sowie
  - die freiwillige, datenschutzkonforme Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft) zu ermöglichen.

# Spezielle Empfehlungen

Als Hilfestellung für die Jugendarbeit wurden „Spezielle Empfehlungen“ ausgearbeitet, die im Präventionskonzept berücksichtigt werden können. Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen, empfiehlt das Bundeskanzleramt folgende Maßnahmen. **Generell ist auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis Rücksicht zu nehmen. Restriktivere Vorgaben sind jederzeit möglich.**

## 1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen

Abhängig von der Zusammenkunft und Organisationsform sind für alle Lebensbereiche Maßnahmen vorzusehen wie Administration, Empfangsbereich, Transport, Sanitärbereich, Kantinenbereich, Schlafräume, Quarantänebereich etc.

- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter: [www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](http://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)
- Leitfaden bereitstellen – Download unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
  - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
  - Schutzmaßnahmen
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten) mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Gesicht (vor allem Mund, Augen, Nase) nicht mit den Fingern berühren. Kein Händeschütteln.
- Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeugen.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien und Kontaktflächen
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Die Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie (oder ihre Erziehungsberechtigten) dies wünschen.

## 1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Krankheitssymptome:
  - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen.
  - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.
- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung.
- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, ist es wichtig und auch verpflichtend, die Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu haben, um die Erhebungen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Die Kontaktdaten müssen 28 Tage nach der Zusammenkunft aufbewahrt werden.
- Vorhandensein von Quarantänerräumen bei Infektionsverdacht. Bitte auf kind- und jugendgerechte Gestaltung achten.

## Checkliste Verdachtsfall

	Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Veranstaltungsort verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) Folge zu leisten.
	Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folgeleisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) informieren.
	Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.
	Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung am Veranstaltungsort bleiben müssen.
	Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

### Weiteres finden Sie unter

COVID-19-Leitfaden des BMBWF und des BMSGPK: Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden (PDF, 327 KB)

[https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)

Allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie unter: <https://www.sozialministerium.at/>

Bei speziellen Anfragen steht Ihnen das Sozialministerium unter [buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at) oder 0800 201 611 zur Verfügung.

### 1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter:  
[www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](http://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)
- Maßnahmen zur Reinigung und Optimierung der Raumhygiene samt Kontaktflächenreinigung (Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion).
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist auszuschließen.

### 1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- Empfehlung: Konsumation im Sitzen.
- Ablauf der Ausgabe von Getränken und Speisen regeln.

### 1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme

- Die Steuerung der Personenströme ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es erfahrungsgemäß zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise: Eingangs- und Ausgangsbereich, Garderoben, Sanitäranlagen.
- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Zeitliche Staffelung zum Beispiel durch Programmgestaltung.
- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald etc. erweitert.

## 1.6 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.

- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie
  - Maßnahmen laut Präventionskonzept
  - Symptome einer COVID-19-Infektion
  - Erforderlichen Hygieneregungen und altersadäquate Erklärung des Themas
  - Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.
- Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus.
- Fertigen Sie eine Unterschriftenliste zur freiwilligen Kontaktpersonennachverfolgung mit Angaben zu Name, Kontaktdaten, Zeit, Datum und Ort an.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Gegebenenfalls Bereitstellung von Masken, Einmalhandschuhe etc.
- Informationsmaterialien der Kooperation gemeinsam Lesen (Österreichisches Jugendrotkreuz und Österreichischer Buchklub der Jugend):  
<https://www.gemeinsamlesen.at/corona>



# Muster COVID-19-Präventionskonzept

Hinweise zum Befüllen:

- Tragen Sie den Organisationsnamen bzw. Vereinsnamen und (wenn gewünscht) Ihr Firmenlogo in der Überschrift ein.
- Geben Sie die Kontaktdaten des bzw. der COVID-19 - Beauftragten mit Telefon und E-Mail-Adresse bekannt.
- Tragen Sie unter jeder Überschrift die Maßnahmen ein, die zum Erreichen der Hygieneziele eingesetzt werden. Beispiele für Maßnahmen, die genannt werden können, finden Sie im Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

Das Konzept muss im Vorhinein nicht vorgelegt werden, aber auf Nachfrage vorgewiesen werden. Drucken Sie daher das fertige Präventionskonzept aus und bewahren Sie dieses im Falle einer Nachfrage in der Administration auf.

## COVID-19-Präventionskonzept

**Organisation/Verein**

**Bezeichnung der Zusammenkunft**

**Durchführungszeitraum**

**COVID-19-Beauftragte bzw. -Beauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)**

## **1. Spezifische Hygienemaßnahmen**

*Beispiel: Welche Aktivitäten gibt es bei meiner Zusammenkunft und was kann getan werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren? Gegenstände, Räumlichkeiten, Flächen werden wie oft gereinigt? Wie oft desinfiziert? Kann gelüftet werden? Sind Hinweisschilder zu den Schutzmaßnahmen gut sichtbar angebracht?*

## **2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**

*Beispiele: freiwillige Kontaktdatenerhebung, mehr Infos unter „Checkliste Verdachtsfall“*  
[https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)

## **3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen**

*Werden Waschräume zu unterschiedlichen Zeiten genützt? Gibt es ausreichend Seifen- und Desinfektionsspender? Keine Verwendung von Handtüchern durch mehrere Personen.*

## **4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken**

*Maßnahmen, die eine geteilte Verwendung von Utensilien wie Trinkbechern etc. ausschließen, Konsumation im Sitzen.*

## 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme

*Ist es möglich zwischen den Personen Abstand einzuhalten? Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffellungen oder Terminvereinbarungen möglich?*

## 6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen

*Erklärvideos, Empfehlungen & Plakate des Roten Kreuzes unter:*

[https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)

<b>Unterschrift, Ort, Datum</b>	<b>Vorname:</b>  <b>Nachname:</b>
---------------------------------	---